ANLAGE NR. 3.216
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET "ZASCHWITZ BEI WETTIN" (EU-CODE: DE 4436-303, LANDESCODE: FFH0246)

§ 1
Gebietsdaten und Geltungsbereich

(1) Das Gebiet liegt im Landkreis Saalekreis in den Gemarkungen Fienstedt, Kloschwitz und Wettin.

(2) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 132 ha.

(3) Das Gebiet umfasst die Gehölz- und Offenlandkomplexe mit den angrenzenden Talhängen zwischen Wettin und der Saale, beginnend im Norden an der westlichen Böschungsoberkante des südlich des Wasserwerkes verlaufenden Grabens, im Osten entlang der Saale bis etwa auf Höhe des Saalekilometers 73+700, von dort Richtung Westen entlang einer Ackernutzungsgrenze, dann südwärts das Ackerland Mitteltal parallel zur Kreisstraße 2127 entlang der Nutzungsgrenze bis auf Höhe des Weges südöstlich des Krähenbergs querend und anschließend in westlicher und nördlicher Richtung den Gehölzkomplex und Grünlandbereich am Krähenberg umfassend sowie im Westen entlang der Kreisstraße 2127. Von hier an verläuft die Grenze nördlich der Ortslage Zaschwitz entlang des Stillgewässers und Grünlandes sowie eines nach Westen verlaufenden Feldweges bis zu einem Gehölz, dort nach Norden abbiegend zur nächst gelegenen Gehölzstruktur, dabei die Grünlandflächen des Zörnel umfassend, dann nach Westen der Böschungsoberkante folgend und den Gehölzkomplex an der Kleine Saale und die Grünlandflächen des Sandhorstes umlaufend über den Weg wieder an die Böschungsoberkante im Norden.

(4) Das Gebiet ist eingeschlossen von dem Landschaftsschutzgebiet „Saaletal" (LSG0034SK), dem Naturpark „Unteres Saaletal" (NUP0006LSA) und umfasst das Flächennaturdenkmal „Feuchtacker südöstlich Zaschwitz" (FND0064SK).

(5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:

1. Gebietskarte: FFH0246,

2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000): Kartenblattnummer 251.

§ 2
Gebietsbezogener Schutzzweck

Der Schutzzweck des Gebietes umfasst ergänzend zu Kapitel 1 § 5 dieser Verordnung:

(1) die Erhaltung eines strukturreichen Komplexes gebietstypischer Lebensräume der Saaleaue, insbesondere der Weichholz- und Hartholzauenwälder und weiterer naturnaher Gehölzbestände, Auengrünländer und Kleingewässer sowie eines Hangbereichs mit Kalk-Trockenrasen,

(2) die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:

1. LRT gemäß Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT: 91E0* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae),

Weitere LRT: 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions, 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia), 91F0 Hartholzauenwälder mit *Quercus robur, Ulmus laevis, Ulmus minor, Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (Ulmenion minoris),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Rauhhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

2. Arten gemäß Anhang II FFH-RL:

   Biber (*Castor fiber*), Kammmolch (*Triturus cristatus*).

§ 3
Gebietsbezogene Schutzbestimmungen

(1) Im Gebiet gilt neben den allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung:

1. keine Veränderungen oder Störungen durch Handlungen aller Art im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue,

2. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen, insbesondere Bunker, Stollen, Keller, Schächte oder Eingänge in Steinbruchwände; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen.

(2) Für die Landwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung:

1. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf dem LRT 6210,

2. Nutzung von Nachtpferchen auf dem LRT 6210 nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung,

(3) Für die Forstwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung:

1. nur einzelstammweise Nutzung, zeitlich gestaffelt und vorrangig zur Förderung der standorttypischen Gehölzzusammensetzung, in isolierten Beständen des LRT 91E0* mit einer Gesamtfläche kleiner 1 ha,

2. Erhaltung eines für die LRT 91E0* und 91F0 typischen Wasserregimes.

(4) Für die Jagd gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung:

1. die Errichtung oder Erweiterung jagdlicher Anlagen auf dem LRT 6210 nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung,

2. keine Jagdausübung oder Errichtung jagdlicher Anlagen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue,

3. Jagdausübung auf Nutrias an Gewässern nur als Fallenjagd mit Lebendfallen und unter täglicher Kontrolle; Jagdausübung auf Nutrias unter Nutzung von Schusswaffen ausschließlich auf an Land befindliche Nutrias.

(5) Für die Angelfischerei gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung:

1. Besatzmaßnahmen in Standgewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung,

2. kein Fischen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue.